Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XXIII

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XXIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 26. Juni 1884.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: den Vollzug des Gesetzes über die gemeinen Schafweiden vom 17. April 1884 betreffend.
Verordnungen des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Bildung der Synagogenräthe in den israelitischen Gemeinden betreffend; des Ministeriums des Innern: den Verkehr mit Milch (Kuhmilch) betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 22. Juni 1884.)

Den Vollzug des Gesetzes über die gemeinen Schafweiden vom 17. April 1884 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf Grund des Artikels 23 des Gesetzes vom 17. April 1884, betreffend die gemeinen Schafweiden (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XV.), haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, was folgt:

Das Gesetz vom 17. April 1884, betreffend die gemeinen Schafweiden, tritt mit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 22. Juni 1884.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Gantz.

Verordnung.

(Vom 15. Juni 1884.)

Die Bildung der Synagogenräthe in den israelitischen Gemeinden betreffend.

Mit Höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 7. Juni 1884 wird verordnet:

Der erste Absatz des §. 6 der Verordnung vom 15. Mai 1833 (Regierungsblatt Nr. XXIV.) erhält folgende veränderte Fassung:

Der Vorsteher des Synagogenraths leitet die Wahl unter Zuzug von zwei Urkundspersonen aus der Zahl der selbstständigen israelitischen Gemeindemitglieder.

Karlsruhe, den 15. Juni 1884.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Rokk.

Vdt. Dr. Düringer.

Verordnung.

(Vom 17. Juni 1884.)

Den Verkehr mit Milch (Kuhmilch) betreffend.

Auf Grund des §. 87a. Polizeistrafgesetzbuch und mit Bezug auf §. 367 Ziffer 7 Strafgesetzbuch und auf das Reichsgesetz vom 14. Mai 1879, den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Verbrauchsgegenständen betreffend, §. 10 und ff. wird verordnet:

§. 1.

Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Milch (Kuhmilch), welche von kranken Thieren, von Thieren aus an Maul- und Klauenseuche, Milzbrand oder an Diphtherie leidenden Beständen, oder welche von Thieren innerhalb der ersten 8 Tage nach dem Kalben gewonnen wird, sowie von bitterer, schleimiger, verdorbener, mit Wasser verdünnter, oder mit fremdartigen Substanzen versetzter Milch ist verboten.

Als kranke Thiere gelten insbesondere diejenigen, welche an Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Perlsucht, Pocken, Rauschbrand, Tollwuth oder Gelbsucht, an Krankheiten des Euters, jauchiger Gebärmutter-Entzündung, Ruhr, Pyämie, Septhämie oder an Vergiftungen leiden, oder mit giftigen oder starkwirkenden Mitteln behandelt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 2.

In Gefäßen von Zink oder Kupfer darf Milch zum Zwecke des Verkaufes nicht aufbewahrt oder ausgemessen werden.

§. 3.

Durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift kann das gewerbemäßige Verkaufen oder Feilbieten von Milch, welche bei 15° Celsius ein das spezifische Gewicht des Wassers um weniger als 29 oder mehr als 34 Tausendtheile übertreffendes Gewicht aufweist, beschränkt oder ganz untersagt werden.

Eine Bestrafung ist ausgeschlossen, wenn der Beschuldigte nachweist, daß die minderwerthige Beschaffenheit der Milch in einer nach der Gewinnung der Milch vorgenommenen Veränderung ihren Grund nicht hat oder wenn die chemische Untersuchung ergibt, daß die Milch in 100 Gewichtstheilen wenigstens 10,9 Gewichtstheile Trockensubstanz sowie 2,4 Gewichtstheile Butterfett enthält.

§. 4.

Zum Vollzuge bezirks- oder ortspolizeilicher Vorschriften im Sinne des §. 3 muß eine polizeiliche Milchkontrole eingerichtet sein, welche besteht

1. in der die Besichtigung und Ermittlung des spezifischen Gewichtes durch Polizeibeamte umfassenden Vorprüfung,
2. in der Prüfung der Milch durch eine örtliche chemische Untersuchungsanstalt, oder durch einen zu amtlichen Untersuchungen ermächtigten Chemiker,
3. in den auf Antrag des Beschuldigten vorzunehmenden Stallproben.

Das behufs der Kontrole einzuhaltende Verfahren richtet sich nach der von dem Ministerium des Innern erlassenen Dienstanweisung.

§. 5.

Neben den in §. 3 erwähnten Anordnungen können durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften weitere Bestimmungen zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit bei dem Verkehr mit Milch getroffen werden.

Karlsruhe, den 17. Juni 1884.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor.
Eisenlohr.

Vdt. Sauerbeck.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 2.

In Gefäßen von Zink oder Kupfer darf Milch zum Zwecke des Verkaufes nicht aufbewahrt oder ausgemessen werden.

§. 3.

Durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift kann das gewerbemäßige Verkaufen oder Feilbieten von Milch, welche bei 15° Celsius ein das spezifische Gewicht des Wassers um weniger als 29 oder mehr als 34 Tausendtheile übertreffendes Gewicht aufweist, beschränkt oder ganz untersagt werden.

Eine Bestrafung ist ausgeschlossen, wenn der Beschuldigte nachweist, daß die minderwerthige Beschaffenheit der Milch in einer nach der Gewinnung der Milch vorgenommenen Veränderung ihren Grund nicht hat oder wenn die chemische Untersuchung ergibt, daß die Milch in 100 Gewichtstheilen wenigstens 10,9 Gewichtstheile Trockensubstanz sowie 2,4 Gewichtstheile Butterfett enthält.

§. 4.

Zum Vollzuge bezirks- oder ortspolizeilicher Vorschriften im Sinne des §. 3 muß eine polizeiliche Milchkontrole eingerichtet sein, welche besteht

1. in der die Besichtigung und Ermittlung des spezifischen Gewichtes durch Polizeibeamte umfassenden Vorprüfung,
2. in der Prüfung der Milch durch eine örtliche chemische Untersuchungsanstalt, oder durch einen zu amtlichen Untersuchungen ermächtigten Chemiker,
3. in den auf Antrag des Beschuldigten vorzunehmenden Stallproben.

Das behufs der Kontrole einzuhaltende Verfahren richtet sich nach der von dem Ministerium des Innern erlassenen Dienstanweisung.

§. 5.

Neben den in §. 3 erwähnten Anordnungen können durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften weitere Bestimmungen zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit bei dem Verkehr mit Milch getroffen werden.

Karlsruhe, den 17. Juni 1884.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor.
Eisenlohr.

Vdt. Sauerbeck.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.